

Warum Transport- versicherung?

Die Transportversicherung beginnt, sobald das Gut in Ausführung des Verkehrsvertrages von der Stelle entfernt wird, an der es bisher aufbewahrt wurde. Die Versicherung endet am Bestimmungsort an der Stelle, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle). Im Rahmen der Transportversicherung gilt die „Allgefahren-Deckung“. Auf besonderen Wunsch können zusätzliche Deckungseinschlüsse oder auch die Deckungsform „Eingeschränkte Deckung“ gewählt werden. Die Eindeckung der Transportversicherung erfolgt mit Abschluss des Verkehrsvertrages per Vereinbarung. Versicherungsschutz und Prämien sind dabei äußerst attraktiv.

Schaden	Gesetzliche Haftung des Spediteurs/ Frachtführers***	WorldCover-Plus* (Transportversicherung)
Güterschaden infolge höherer Gewalt (Blitzschlag, Hagel etc.) bzw. unabwendbarem Ereignis (z. B. Raubüberfall)	Keine Haftung, daher kein Schadenersatz für den Auftraggeber	Volle Ersatzleistung**
Güterschaden während des Transports	Regelhaftung, z. B. HGB/CMR: 8,33 SZR je kg (umgerechnet ca. 10 EUR)	Volle Ersatzleistung**
Güterfolgeschaden (z. B. Montagestillstand als Folge eines Güterschadens)	Keine Haftung des Frachtführers bzw. des Spediteurs, wenn dieser nach Gesetz wie ein Frachtführer haftet	Schadenersatz im Rahmen der SCHUNCK Güterfolgeschadenklausel auf Basis der DTV-Güter 2000/2004 bis 500.000 EUR je Schadenereignis
Reine Vermögensschäden infolge Lieferfristüberschreitung	HGB: dreifacher Betrag des Frachttentgelts CMR: einfacher Betrag	Schadenersatz im Rahmen der SCHUNCK Vermögensschadenklausel auf Basis der DTV-Güter 2000/2004 bis 500.000 EUR je Schadenereignis
Schäden bei Lagerungen	Haftung des Spediteurs ausschließlich bei Verschulden. Begrenzung nach ADSp: 5 EUR je kg, max. 5.000 EUR je Schadenfall	Voller Schadenersatz bis maximal 60 Tage je Verkehrsvertrag bei verkehrsbedingter Zwischenlagerung obligatorisch. Nach vorheriger Abstimmung sind Lagerdauererweiterungen versicherbar

* Der Versicherungsschutz steht dem Wareninteressenten über den Spediteur zur Verfügung, sofern er den Versicherungsschutz wünscht

** Auf Basis der angemeldeten Versicherungssumme (Definition gemäß Policenbestimmungen)

*** Allgemeine Geschäftsbedingungen können zusätzliche Haftungsbeschränkungen enthalten (z. B. ADSp)



OSKAR SCHUNCK
Aktiengesellschaft & Co. KG
Assekuranz-Makler
ZENTRALE
Leopoldstraße 20
80802 München
Telefon 089 38177-0
Fax 089 38177-299
Marketing@schunck.de
www.schunck.de

Fünf Beispiele aus der Praxis

Beispiele	Ansprüche im Rahmen der gesetzlichen Haftung (HGB/CMR)	Leistung des WorldCover-Plus* (Transportversicherung)
Es werden Computerplatinen im Wert von 100.000 EUR von München nach Stuttgart transportiert. Das Sendungsgewicht beträgt 100 kg. Beim Entladen entsteht ein Total-schaden.	HGB 8,33 SZR x 100 kg = 833 SZR dies entspricht ca. 1.000 EUR Differenz zu Lasten des Auftraggebers: 99.000 EUR	100.000 EUR Volle Ersatzleistung
Aufgrund eines Verkehrsunfalls, der vom Frachtführer verursacht wurde, wird Ware im Wert von 200.000 EUR fünf Stunden zu spät beim Empfänger angeliefert. Das Frachttgelt für diesen Auftrag beträgt 100 EUR. Wegen der verspäteten Auslieferung kommt es zu einem nachweisbaren Produktionsausfall beim Empfänger. Diesem entsteht ein Schaden in Höhe von 10.000 EUR.	HGB 100 EUR x 3 = 300 EUR Differenz zu Lasten des Empfängers: 9.700 EUR	10.000 EUR Volle Ersatzleistung
Bei einem Zwischenstopp auf einem Parkplatz in Italien ereignet sich ein Raubüberfall. Es wurde ausdrücklich ein vorgeschriebener Parkplatz angefahren. Der Fahrer wird unter Waffengewalt gezwungen, den Verbrechern Waren im Wert von 250.000 EUR auszuhändigen. Die späteren Ermittlungen bleiben erfolglos.	CMR 0,00 EUR Mangels gesetzlicher Haftung kein Schadenersatz für den Auftraggeber (unabwendbares Ereignis)	250.000 EUR Volle Ersatzleistung
Beim Transport ins osteuropäische Ausland kommt es von einem ortsansässigen PKW-Fahrer zu einem Rotlichtverstoß. Dieser verursacht einen Unfall mit dem Fahrzeug des deutschen Spediteurs/Frachtführers. Die Ladung, Gesamtwert 150.000 EUR, wird ebenfalls erheblich beschädigt.	CMR 0,00 EUR Mangels gesetzlicher Haftung kein Schadenersatz für den Auftraggeber	Ersatz des effektiven Schadens zzgl. eventueller Bergungs- und Beseitigungskosten
Bei einem Fährtransport nach England kommt es aus nicht geklärter Ursache zum Kentern und Untergang der Fähre samt den Fahrzeugen mit deren Ladung.	Gegebenenfalls Haftung eines Verkehrsträgers	Volle Ersatzleistung

* Sendungen, für die eine Transportversicherung abgeschlossen wurde